

**AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER
SOZIALEN AUSGRENZUNG (2002-2006)**

AUSSCHREIBUNG

Gegenseitige Prüfung bei Maßnahmen zur sozialen Eingliederung

Nummer VT/2002/54

Vertragszeitraum: 01/11/02 – 31/10/03
(viermal verlängerbarer Jahresvertrag)

Haushaltslinie B3-4105

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

I. Hintergrund

Auf der **Tagung des Europäischen Rates in Lissabon** hat sich die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt: das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. In diesem Rahmen hat der Europäische Rat vereinbart, die **Maßnahmen zur sozialen Integration** auf der Grundlage einer **offenen Koordinierungsmethode** durchzuführen, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.

Zur Umsetzung dieser Strategie mit Hilfe der offenen Koordinierungsmethode, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und aktiver Einbindung aller einschlägigen Akteure, entsprechend der Empfehlung des Europäischen Rates, sind folgende Schritte erforderlich:

- Festlegung von Leitlinien für die Union mit einem jeweils genauen Zeitplan für die Verwirklichung der von ihnen gesetzten kurz-, mittel- und langfristigen Ziele;
- gegebenenfalls Festlegung quantitativer und qualitativer Indikatoren und Bezugsnormen zum Vergleich mit den weltbesten Akteuren, die auf die in den einzelnen Mitgliedstaaten und Bereichen bestehenden Bedürfnisse zugeschnitten sind, als Mittel für den Vergleich vorbildlicher Verfahren;
- Umsetzung dieser europäischen Leitlinien in die nationale und regionale Politik durch Entwicklung konkreter Ziele und Erlassen entsprechender Maßnahmen unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Unterschiede und
- **regelmäßige Kontrolle, Evaluierung und gegenseitige Prüfung** im Rahmen eines Prozesses, bei dem alle Seiten voneinander lernen.

Entsprechend der Aufforderung des Europäischen Rates von Lissabon legte die Kommission ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung der in dieser Strategie geforderten konzeptionellen Zusammenarbeit innerhalb der EU vor¹.

Das Aktionsprogramm, das vom Rat und dem Parlament am 7. Dezember 2001 angenommen wurde, ist am 12. Januar 2002 in Kraft getreten. Sein Haushalt beläuft sich auf 75 Mio. € für einen Zeitraum von fünf Jahren (2002-2006).

Mit dem Programm will man öffentliche und private Organisationen in den Mitgliedstaaten im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung unterstützen, die Erfahrungen austauschen und bei gemeinsamen strategischen Aufgaben zusammenarbeiten wollen, die in ihren nationalen Aktionsplänen gegen soziale Ausgrenzung und Armut (NAP(Eingliederung)) festgelegt sind. Das Programm soll

¹ Sämtliche Informationen über das offene Koordinierungsverfahren und das Aktionsprogramm finden sich auf den folgenden Websites: http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm

nicht dazu dienen, Interventionen zu Gunsten von Menschen in Ausgrenzungssituationen unmittelbar zu finanzieren.

Das Programm besteht aus drei Aktionsbereichen: 1) Verbesserung des Verständnisses von sozialer Ausgrenzung und Armut unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren; 2) Organisieren einer konzeptionellen Zusammenarbeit und der Förderung des Prozesses des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung; 3) Entwicklung der Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung der sozialen Ausgrenzung und der Armut sowie zur Förderung innovativer Ansätze, vor allem durch Netzwerkarbeit auf EU-Ebene.

Die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten und ihrer nationalen, regionalen und lokalen Behörden. Ziel des vorgeschlagenen Gemeinschaftsprogramms ist es, die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen noch nutzbringender zu machen. Aufbauend auf den von den Mitgliedstaaten erarbeiteten nationalen Aktionsplänen und dem Gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung, wird sich das Programm auf die länderübergreifende Zusammenarbeit als ein Mittel zur Verbesserung des Verständnisses und der Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung konzentrieren. Die prioritär zu behandelnden Fragen sollten das gesamte Spektrum der vom Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 vereinbarten Zielsetzungen abdecken. Sie werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt, wobei dem mit der Programmverwaltung beauftragten Ausschuss eine wichtige Rolle zukommt.

I. Zielsetzungen: Das Verfahren der gegenseitigen Prüfung

Diese Ausschreibung hat zum Ziel, die Organisation (Beratungsfirma) auszuwählen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und Verbreitung vorbildlicher Verfahren im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung mit Hilfe einer Methodik der gegenseitigen Prüfung unterstützen soll.

Die Mitgliedstaaten verabschiedeten ihre ersten nationalen Aktionspläne gegen soziale Ausgrenzung und Armut im Juni 2001. In diesen Aktionsplänen (NAP(Eingliederung)) finden sich bereits laufende und geplante Maßnahmen jedes Mitgliedstaats zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut im Zeitraum Juli 2001 bis Juni 2003. Die Kommission überprüfte diese Pläne und verabschiedete den Entwurf ihres Berichts über die soziale Eingliederung im Oktober 2001 an. Diese Mitteilung diente als Grundlage für einen Gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung, der von dem Rat „Soziale Angelegenheiten“ am 3. Dezember 2001 angenommen und auf dem EU-Gipfel von Laeken im Dezember 2001 bestätigt wurde. Dieser Bericht ist ein wichtiger Schritt in Richtung des strategischen Ziels der EU, einen stärkeren sozialen Zusammenhalt herzustellen,

Die Mitgliedstaaten haben in ihre NAP(Eingliederung) eine mehr oder weniger detaillierte Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Maßnahmen aufgenommen, um den auf dem Gipfel von Nizza festgelegten Prioritäten zu entsprechen. Die meisten haben auch Beispiele bewährter Verfahren angeführt, um sie leichter

kenntlich zu machen. In dem Gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung war festgehalten worden, dass in Zukunft der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt werden sollte, und zwar durch ausführlichere Evaluierungen der Auswirkungen nationaler Strategien und durch Ausarbeitung eines umfassenden Pakets von Indikatoren und Methoden auf nationaler und auch EU-Ebene.

Anhand der Erfahrungen auf dem Gebiet der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (auf dem seit 1999 gegenseitige Prüfungen vorgenommen werden) will man einen freiwilligen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der sozialen Eingliederung durchführen, und zwar anhand von in den jeweiligen NAP(Eingliederung) dargestellten Aktionen und Maßnahmen. Ein derart systematischer Erfahrungsaustausch findet auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung zum ersten Mal statt.

Der Begriff „gegenseitige Prüfung“ bezeichnet in der Regel eine kritische Evaluierung einer fachbezogenen oder wissenschaftlichen Tätigkeit durch unabhängige Experten; methodisch weist sie eine Verbindung zu Qualitätsbewertungsprozessen auf. Bei den gegenseitigen Prüfungen hinsichtlich der sozialen Eingliederung machen die „**Gastgeberländer**“ aus dem Spektrum der in ihren NAP(Eingliederung) beschriebenen Maßnahmen und Aktionen die ausfindig, die ein größeres Verbreitungspotenzial besitzen, und zwar wegen ihrer besonders guten Ergebnisse (die z. B. auf Evaluierungsstudien oder Kontrollen beruhen) und ihres allgemeinen thematischen Interesses für ihre Partner in der Union. Derartige Maßnahmen oder Aktionen präsentieren sie in den gegenseitigen Prüfungen, die eine offene Debatte über ihre Vor- und Nachteile und ihre Relevanz für eine Verbreitung in anderen Teilen der Union anregen. Die anderen an der gegenseitigen Prüfung beteiligten Mitgliedstaaten (die „**Partner-Länder**“) haben ein lebhaftes Interesse an der fraglichen Maßnahme oder Aktion, entweder, weil sie derartige Strategien in naher Zukunft einführen wollen oder weil etwas Vergleichbares in ähnlicher Form bereits existiert und ein Vergleich als nützlich angesehen wird.

Das Ziel der gegenseitigen Prüfungen besteht darin, die Wirksamkeit bestimmter Strategien oder Programmen zu beurteilen, zu ihrer weiteren Verbesserung beizutragen und ihre Verbreitung in den Mitgliedstaaten zu fördern. Der Schwerpunkt soll auf der Prüfung der Übertragbarkeit von bewährten Verfahren auf andere Mitgliedstaaten liegen. Ein wichtiges Ziel der gegenseitigen Prüfung besteht darin, eine Liste von Methodikkriterien für die Auswahl und Überprüfung solcher Verfahren aufzustellen und vorzuschlagen. Zwar konzentrieren sich diese Prüfungen auf bestimmte Beispiele bewährter Verfahren, sie könnten jedoch den Mitgliedstaaten als nützlichen Input dienen, ihre Strategien so auszurichten, dass sie die Zielsetzungen des Gipfels von Nizza verwirklichen.

Die **Auswahl** der zu bewertenden Maßnahmen oder Aktionen ist Aufgabe der Mitgliedstaaten; dabei sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Relevanz für die auf dem Gipfel von Nizza vereinbarten gemeinsamen Zielsetzungen und eine umfassende Abdeckung derartiger Zielsetzungen;

- die Verfügbarkeit von Evaluierungsergebnissen oder zumindest von aussagekräftigen ersten Kontrolldaten, die ausreichende Informationen für eine Untersuchung bieten;
- die Bereitschaft und/oder Fähigkeit der Gastgeberländer, die für die gegenseitige Prüfung erforderlichen Informationen bereitzustellen sowie Besuche oder Treffen vor Ort zu organisieren;
- das durch die Partner-Länder zum Ausdruck gebrachte Interesse an den einzelnen Strategien.

Die zu bewertenden Aktionen und Maßnahmen werden mit Hilfe eines von der Kommission koordinierten Prozesses bestimmt:

- Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert anzugeben, welche der in ihren NAP(Eingliederung) als bewährte Verfahren aufgeführte Strategien sie als Gastgeberländer zu präsentieren bereit wären. Jeder Mitgliedstaat sollte höchstens zwei Strategien angeben.
- Anhand der Antworten auf diese erste Anfrage wird ein Verzeichnis potenzieller Strategien für eine gegenseitige Prüfung aufgestellt.
- Jeder Mitgliedstaat wird dann darum gebeten, anhand der Liste potenzieller Strategien vier Präferenzen für eine Beteiligung an den Prüfungs-Teams anzugeben.
- Die am häufigsten als Präferenzen genannten Strategien werden für die gegenseitige Prüfung ausgewählt. In die entsprechenden Teams werden dann die Mitgliedstaaten aufgenommen, die eine Präferenz für diese Strategien angegeben haben. Hat ein Mitgliedstaat eine Präferenz für eine nicht ausgewählte Strategie ausgesprochen, könnte sie unter Berücksichtigung einer ausgeglichenen Beteiligung aller Mitgliedstaaten unter die ausgewählten Strategien aufgenommen werden.

Die gegenseitigen Prüfungen finden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unter der Leitung des Ausschusses für Sozialschutz statt. Die technische Unterstützung bei der Durchführung wird gemäß Aktionsbereich 2 des Programms zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung geleistet.

Es wird eine Höchstzahl von fünf bis sechs beteiligten Partner-Ländern vorgeschlagen. Eine höhere Anzahl würde wohl zu einer zu großen Teilnehmergruppe führen. Damit wäre eine informelle, offene und tiefgreifende Diskussion nicht mehr möglich, und bei der Prüfung würde es lediglich zu einem Informationsaustausch kommen. Andererseits sollten sich mindestens drei Partner-Länder an den Prüfungen beteiligen.

Ab dem nächsten Jahr könnten Beitrittsländer, in Abhängigkeit von ihrer Beteiligung am Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, insbesondere Aktionsbereich 2, Interesse an einer Teilnahme an einigen der Prüfungs-Sitzungen bekunden. Man muss auch der Frage nachgehen, ob EFTA/EWR-Länder einbezogen werden sollten.

III. Organisation der Gegenseitige Prüfung

Es sind maximal **acht Überprüfungen jährlich** vorgesehen. Dabei wird eine Höchstzahl von fünf bis sechs und eine Mindestzahl von drei teilnehmenden Ländern vorgeschlagen.

Die ausgewählte Beratungsfirma übernimmt die Unterstützung der Dienststellen der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Arbeitsprogramms der gegenseitigen Prüfung. Zu den Programmteilen gehören logistische Unterstützung, Aufstellung und Koordinierung der Teams, die für die Ausarbeitung des vorgeschlagenen Programms der gegenseitige Prüfung zuständig sind, sowie die Durchführung verschiedener Programminitiativen

Die Prüfungen werden von Teams durchgeführt, die sich wie folgt zusammensetzen :

- Vertreter staatlicher Stellen sowohl der Gastgeber- als auch der Partner-Länder (falls sie dies wünschen, können sich die Vertreter staatlicher Stellen von einem nationalen Experten unterstützen lassen, der von den Mitgliedstaaten bestimmt und von der Beraterfirma unter Vertrag genommen wird);
- unabhängige Experten, die in der Lage sind, das fragliche Thema unter einer internationalen Perspektive zu behandeln;
- Kommissionsbeamte.

Darüber hinaus müssen in jede gegenseitige Prüfung Akteure einbezogen werden, wie Sozialpartner und NRO, mit besonderer Verantwortlichkeit für den Aktionsbereich der gegenseitige Prüfung. Gegebenenfalls könnten auch Personen einbezogen werden, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen und als Zielgruppe der fraglichen Maßnahme vorgesehen sind.

Dazu übernimmt die über diese Ausschreibung ausgewählte Beratungsfirma folgende Aufgaben:

- Die erforderliche Unterstützung bei Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Wahrnehmen aller administrativen Arbeiten und Abschließen von Verträgen mit den nationalen Experten der "Partner"- und "Gastgeberländer";
- Vorschlag – je nach Thema der gegenseitige Prüfung – eines „thematischen“ Experten an die Kommission und Abschließen von Verträgen.

Vor jeder Prüfung sollte die Beratungsfirma eine Unterlage mit u.a. folgenden Punkten ausarbeiten: Beschreibung der durchzuführenden Aufgaben, erwartete Outputs, Präsentation des Expertenteams, der Vertreter der Mitgliedstaaten oder sonstiger beteiligter Personen, Dauer, Zeitplan und Bezugsdokumente.

Für eine angemessene Vorbereitung und den Erfolg der Prüfungen sind noch andere Unterlagen erforderlich. Darum sollte vor jeder Prüfungs-Sitzung von dem „thematischen“ Experten ein Papier erstellt werden (falls erforderlich, mit der Unterstützung der für die logistische Koordinierung des Programms verantwortlichen Beratungsfirma). In diesem Papier sollten die Vor- und Nachteile der zu bewertenden Maßnahme und der Bezug zu der Situation des Gastgeberlandes dargestellt werden. Das Gastgeberland könnte auch eine zusätzliche Unterlage bereitstellen. Es könnte

sich ebenfalls als nützlich erweisen, über Unterlagen zu verfügen, die vom Standpunkt der Partner-Länder aus verfasst worden sind.

Standardverfahren für eine Prüfungs-Sitzung (an die jeweiligen Umstände anzupassen):

- Präsentation des Themas/Falls unter verschiedenen Gesichtspunkten - Situation im Land und politischer Kontext, Kosten/Nutzen-Verhältnis, Umsetzung und (gegebenenfalls) das für jede Maßnahme vorgesehene Durchführungssystem.
- Intervention der Partner-Länder in verschiedenen möglichen Formen: Anfragen, Thematik des zusätzlichen Nutzens, Präsentation vergleichbarer Maßnahmen usw.
- Standpunkte sonstiger Akteure.
- Diskussion über die Übertragbarkeit der Maßnahme auf die betreffenden Länder und über die möglicherweise erforderlichen Anpassungen.
- Versuch einer Einigung auf gemeinsame Schlussfolgerungen.

Die Sitzungen werden so strukturiert, dass ein aktiver Beitrag sämtlicher Beteiligter sichergestellt wird. So kann es sich in einigen Fällen zum Beispiel als nützlich erweisen, während eines Teils der Sitzung Untergruppen zu bilden, die spezifische Fragen eingehender erörtern. Die Ergebnisse der Diskussion in den Untergruppen ließen sich dann in Vollsitzungen besprechen.

Zu der Bewertungsarbeit zählen möglicherweise Besuche vor Ort bei Institutionen, die derartige Maßnahmen aktiv durchführen, Workshops, Interviews mit Personen, die für die Durchführung vor Ort verantwortlich sind, eine Analyse von Evaluierungsstudien, eine umfassende Informationsverbreitung usw. Bei derartigen Besuchen werden unmittelbare Kontakte mit den Personen möglich, die in der fraglichen Maßnahme oder Aktion als Zielgruppe vorgesehen sind. Weitere Sitzungen zur Bewertung derselben Maßnahmen oder Aktionen in einer späteren Durchführungsphase sollten im Interesse einer längerfristigen Kontrolle in Erwägung gezogen werden.

Die Verbreitung der Ergebnisse der Prüfungs-Sitzungen ist von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Übertragung von bewährten Verfahren durch den Austausch von Erfahrungen mit sozialpolitischen Maßnahmen. Die Unterlagen und Ergebnisse jeder Überprüfung werden in das Internet gestellt. Nach Abschluss der gegenseitigen Prüfungen des ersten Jahres werden die wichtigsten Ergebnisse in einem Dokument zusammengefasst, das im Ausschuss für Sozialschutz vorgestellt wird. Dieses Dokument enthält auch eine Beurteilung der angewandten Methodik im Hinblick auf eine mögliche Anpassung in den verbleibenden Jahren des Zyklus der gegenseitigen Prüfungen. Die Schlussfolgerungen der Überprüfungen werden in Jahresberichten zusammengefasst, die für eine weite Verbreitung vorgesehen sind und auf öffentlichen Konferenzen präsentiert werden könnten (z. B. der Round-Table-Konferenz zum Thema soziale Ausgrenzung).

IV. Aufgabenbeschreibung

Zur Orientierung über die Aktivitäten der Beratungsfirma und der jeweiligen Experten dient die nachstehende Aufschlüsselung:

Beratungsfirma

- Ausfindigmachen und Vorschlagen von „thematischen“ Experten (je nach Thema).
- Vertragliche Bindung der „nationalen“ Experten (die von den Mitgliedstaaten, den Gastgeber- und den Partnerländern, ausgewählt werden).
- Organisieren aller Sitzungen der gegenseitigen Überprüfung (dazu gehören sämtliche praktischen Aufgaben wie z. B.: Programme versenden, Kontakte mit Teilnehmern halten, Einladungen verschicken, das Buchen von Reisen, Reservierungen von Unterkünften und Sitzungsräume, einen Dolmetscherdienst für Sitzungen organisieren²).
- Vorbereitung und Durchführung der Überprüfungen (dazu gehören Aufgaben aller Art, wie z. B. den Gastgeber-Mitgliedstaat und/oder die Kommission bei der Vorbereitung der Sitzungen unterstützen; Evaluierungsstudien analysieren, die Erstellung von Evaluierungsberichten vor jeder gegenseitigen Prüfung organisieren, Übersetzungen ausgewählter Papiere/Unterlagen liefern, Sitzungen vorbereiten und betreuen, strukturieren und/oder animieren, den Gastgeber-Mitgliedstaat und/oder die Kommission zum Programm der gegenseitigen Prüfung beraten (Studienbesuche, Unterlagen des Gastgeberlands, Verbreitungsmethoden für modellhafte Verfahren usw.), einen Bericht über jede Überprüfung erstellen, regelmäßige Treffen mit Dienststellen der Europäischen Kommission und/oder der Mitgliedstaaten durchführen; in Verbindung mit der Website der Kommission über Fragen der sozialen Ausgrenzung http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm eine Website über das Programm der gegenseitigen Prüfung von Maßnahmen zur sozialen Eingliederung. gestalten und regelmäßig aktualisieren.
- Abfassen von Jahresberichten mit Zusammenfassungen der Schlussfolgerungen der gegenseitigen Prüfungen der vorangegangenen zwölf Monate. Der erste Bericht sollte eine detaillierte Beurteilung der verwendeten Methodik und Empfehlungen für ihre Verbesserung enthalten.

Für jede **gegenseitige Prüfung** und/oder jeder Veranstaltung wird die Kommission im Voraus, nach Beratung mit den Mitgliedstaaten, zusammen mit der ausgewählten Beratungsfirma erörtern, worin die einzelnen Aufgaben/Initiativen bestehen sollen. Erforderlichenfalls legt die Beratungsfirma ihr gesamtes Konzept für ein Veranstaltung oder eine gegenseitige Prüfung zur Genehmigung vor. Die Präsentation der Initiativen kann folgendes umfassen:

- Beschreibung der durchzuführenden Aufgabe
- Erwartete Ergebnisse
- Vorstellung des Expertenteams, der Vertreter der Mitgliedstaaten oder sonstiger beteiligter Personen
- Zeitplan und Dauer
- Arbeitsplan, Referenzdokumente, Termine usw.
- Kostenvoranschlag in Form einer Kostenaufstellung mit Honoraren, direkten Kosten und erstattungsfähigen Ausgaben. Die Preisansätze dürfen höchstens

² Peer-Review-Sitzungen werden auf Englisch und Französisch abgehalten. Auf Antrag der Mitgliedstaaten sollte man einen Simultandolmetschdienst für sämtliche entsprechenden Sprachen einrichten.

genauso hoch sein wie die Preisangaben im Angebot des für das Gesamtprogramm ausgewählten Auftragnehmers.

- Die zu erbringenden Leistungen (Berichte, Veröffentlichungen usw.).

Jede Initiative wird über das Programm gemäß den beigefügten Vertragsbedingungen finanziert. Die einzelnen Komponenten (Beschreibung, Personal, Arbeitsplan usw.) werden von der Beratungsfirma festgelegt bzw. ausgearbeitet. Die Kosten für die Experten werden vergütet; unter Umständen erhalten auch Vertreter der Mitgliedstaaten eine Kostenerstattung.

Die Organisation und die administrativen sowie logistischen Details im Zusammenhang mit diesen Initiativen sollten in der von jedem Bieter vorgeschlagenen Methodik behandelt werden. Unerlässlich ist eine hohe Qualität der Berichterstattung über jeden Vorgang. Die entsprechenden Berichte und die zugehörigen Grafiken und Tabellen müssen unter Umständen in reproduktionsfähiger Form zur sofortigen Veröffentlichung vorgelegt werden. Es wird daran gedacht, dass die Beratungsfirma, anhand ihrer Erfahrungen mit gegenseitigen Prüfungen, Leitlinien entwickelt, um der Kommission und den Mitgliedstaaten zu einer besseren Evaluierung der Auswirkungen von Maßnahmen und Programmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung zu verhelfen.

Den Experten könnten u.a. folgende Aufgaben zugewiesen werden:

Thematische Experten

- Ein Papier über das ausgewählte bewährte Verfahren verfassen
- Die Verbindung zu den Vertretern staatlicher Stellen des Gastgeberlandes und dem nationalen Experten halten
- Ein Papier mit Kommentaren zu dem ausgewählten bewährten Verfahren verfassen, das dieses in einen umfassenderen europäischen Zusammenhang stellt
- Das Papier (gegebenenfalls) auf der Sitzung präsentieren

„Nationaler“ Experte des Gastgeberlandes

- Die Verbindung zu den Vertretern staatlicher Stellen des Gastgeberlandes halten und sie unterstützen
- Das Gastgeberland und die Kommission zu dem vorgesehenen Programm der gegenseitigen Überprüfung beraten (Studienbesuche, Verbreitungsmethoden für bewährte Verfahren usw.)
- Auf der Sitzung (gegebenenfalls) ein Papier über das ausgewählte bewährte Verfahren aus nationaler Sicht präsentieren
- An den Diskussionen im Rahmen der Überprüfung teilnehmen

"Nationaler" Experte der Partner-Länder

- Die Verbindung zu den Vertretern staatlicher Stellen der Partner-Länder halten und sie unterstützen

- Ein Papier als Antwort auf das Papier des Gastgeberlandes über das ausgewählte bewährte Verfahren verfassen, in dem die Relevanz des Themas für das eigene nationale Umfeld untersucht wird
- Das Papier (gegebenenfalls) auf der Sitzung präsentieren
- An den Diskussionen im Rahmen der Überprüfung teilnehmen

V. Zeitplan

Der Vertrag hat eine geschätzte Laufzeit von 12 Monaten und soll voraussichtlich am 1. November 2002 beginnen. Er könnte viermal verlängert werden.

VI. Zwischen- und Schlussbericht

Neben der gesonderten Berichterstattung für jede spezifische Aufgabe und einer zusammenfassenden Berichterstattung für eine Reihe von Aufgaben sollte ein Zwischenbericht vorgelegt werden, sobald 70 % der jährlich vertragsgemäß insgesamt vorgesehenen Dienstleistungen erbracht sind. Die Bestimmungen in den Anhängen gelten ebenfalls für diesen Vertrag.

VII. Dokumentation

Informationen über den Prozess der sozialen Eingliederung sind unter folgender Internetadresse zu finden:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm

VIII. Auswahlkriterien

Es sind folgende Angaben über die Erfahrung, das Fachwissen und der Finanzlage der Beraterfirma zu machen :

1. Mindestens drei jährige Erfahrung und Fachwissen in der Bewertung und Analyse von politischen Massnahmen sowie in der Zusammenarbeit mit europäischen und nationalen Behörden und relevanten Experten - legen Sie hierzu eine Liste der wichtigsten geführten ähnlichen Projekte vor. Erfahrung in oder fundierte Kenntnisse über den von der EU verfolgten Prozess der sozialen Eingliederung. Verbindungen zu NROs, nationalen/regionalen oder örtlichen Behörden.
2. Studiennachweis sowie Angaben zu den professionellen Qualifikationen des mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragten Personals: Lebensläufe des Projektleiters und der wichtigsten Fachkräfte; der Projektleiter sollte ein hochrangiger Berater mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in der Leitung ähnlicher transnationaler Projekte sein und gute Führungs- und Koordinierungsfähigkeiten haben.
3. Der Berater sollte in keinem Interessenkonflikt verwickelt und vollkommen unabhängig sein. Eine Erklärung über den Status der Selbstständigkeit sollte im Angebot enthalten sein.

4) Solide Finanzlage des Bieters. Vollständige beglaubigte Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 (drei) Jahre. Jahresbilanz der letzten zwei Jahre für halbstaatliche oder gemeinnützige Organisationen.

IX. Zuschlagskriterien

1. Qualität des Angebots

a) Methodik (30 %)

- Darlegung des Verständnis der Art der auszuführenden Aufgaben, deren Kontext und der zu erzielenden Ergebnisse,
- operationelle Machbarkeit des Vorschlags

b) Technische Qualität (70 %)

- Klarheit und Schlüssigkeit des Arbeitsplans
- Zusammensetzung der Arbeitsgruppe(n) und deren Beziehung zu den Aufgaben,
- Kostengünstigkeit

2. Preis

Den Zuschlag erhält der Berater, dessen Angebot nach den vorstehenden Kriterien das beste Preis-Leistungsverhältnis darstellt.

X. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen werden in EUR (€) geleistet.

Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt :

- 30% innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsunterzeichnung;
- 40% nach Vorlage und Genehmigung des Zwischenberichts;
- und der Ausgleich nach Genehmigung des Abschlußberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission.

XI. Kaution und Sicherheitsleistungen

Übersteigt die Vorschusszahlung 150.000,00 €, könnte eine Bankgarantie verlangt werden. Ein Muster ist beigelegt.

XII. Rechtsform

Die Erbringung der Dienstleistung ist nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines bestimmten Berufsstand vorbehalten. Die Angebote sollten den Anforderungen der Allgemeinen Bedingungen entsprechen. In Angeboten von *Unternehmenszusammenschlüssen* oder von Bietergemeinschaften von Dienstleistungsunternehmen, Auftragnehmern oder Lieferanten sind Funktion, Qualifikationen und Erfahrung jedes Mitglieds anzugeben. Die Angebote sind vom gesetzlichen Vertreter des Bieters zu unterzeichnen. Ferner ist in den Angeboten der Name des Unterzeichnungsberechtigten anzugeben.

XIII. Preise

Die Preise sind in Euro anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Die anzugebenden Preise gelten als Festpreise (mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten). Bei den Reise- und Aufenthaltskosten sind von den anderen vorgesehenen Ausgaben gesonderte Voranschläge anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen. Die Kostenvoranschläge sind gemäß den Anhängen des beigefügten Vertragsmusters aufzuschlüsseln. Für das ersten Jahr sind als Richtwert Haushaltsmittel in Höhe von maximal ca. 1.000.000 EUR vorgesehen.

Die Preisrevisionsklausel wird im Vertrag enthalten sein.

Bürgschaft für Dienstleistungsverträge
Der GD Beschäftigung und Soziales

MUSTER

Garantieschreiben des Finanzinstituts an die

Europäische Kommission

1. Die Europäische Kommission („die Kommission“) hat
mit (vollständiger Firmenname des Vertragsnehmers) („der Vertragsnehmer“)
im Rahmen von (Name des Programms)
einen Vertrag mit dem Titel (Vertragstitel)
unter Aktenzeichen Nr. (Aktenzeichen des Vertrags) („der Vertrag“) abgeschlossen.

2. (Bezeichnung des Finanzinstituts) („das Finanzinstitut“) verpflichtet sich hiermit
unwiderruflich, sämtliche der Kommission von dem Begünstigten geschuldeten
Beträge bis zu einer Höchstsumme von (den genauen Betrag der Vorauszahlung in Ziffern und in Worten
angeben) Euro (€) zu zahlen, falls er seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der
vertraglich vorgesehenen Frist und/oder gemäß den in dem Vertrag festgelegten
Bedingungen nachkommt und/oder falls die erwähnte Vorauszahlung nicht 60 Tage
nach Ablauf der in dem Vertrag festgelegten Ausführungsfrist vollständig wieder
eingezogen worden ist. Das Finanzinstitut zahlt diese Beträge ohne Widerspruch zu
erheben nach Eingang der ersten schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die
Kommission gemäß den Bestimmungen von Ziffer (3).

3. Diese Garantie kann von der Kommission jederzeit während der unter Ziffer (4)
angegebenen Frist mit eingeschriebenem Brief geltend gemacht werden, in dem
erklärt wird, dass der Begünstigte seinen Verpflichtungen nicht wie in dem Vertrag
vorgesehen nachgekommen ist und/oder dass die Vorauszahlung nicht
ordnungsgemäß vollständig wieder eingezogen worden ist, wobei der geforderte
Betrag zu nennen ist.

4. Diese Garantie gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der Vorschuss
dem Konto Nr. (Kontonr. des Vertragsnehmers.)
von (Kontoinhaber des Vertragsnehmers)
bei (Finanzinstitut, Filiale und vollständige Anschrift)
gutgeschrieben wurde und behält ihre Gültigkeit 90 Tage nach Ablauf der in dem
Vertrag festgelegten Ausführungsfrist.
Falls vor Ablauf der in dem Vertrag festgelegten Ausführungsfrist eine
Rechnungsprüfung eingeleitet wird, verlängert sich die Gültigkeit der Garantie bis
zum Abschluss der Rechnungsprüfung .
Falls der Vertrag vor Ablauf der in dem Vertrag festgelegten Ausführungsfrist so
abgeändert wird, dass sich die Ausführungsfrist verlängert, wird die Gültigkeit der
Garantie um einen Zeitraum von 90 Tagen nach Ablauf der neuen Ausführungsfrist
verlängert.

5. Teilweise oder vollständige Wiedereinziehungen der Vorauszahlung, die von der Kommission bei Abschlagszahlungen an den Begünstigten gemäß den Vertragsbedingungen vorgenommen werden und/oder Rückzahlungen des Begünstigten an die Kommission zur teilweisen oder vollständigen Erstattung der Vorauszahlung können nach schriftlichem Antrag des Finanzinstituts an die Kommission von dem unter Ziffer (2) angegebenen Garantiebetrug abgezogen werden. Die Entscheidung der Kommission über einen derartigen Antrag (derartige Anträge) auf Abzug wird dem Finanzinstitut per Einschreiben mit Kopie an den Begünstigten mitgeteilt.
6. Nach der vollständigen und wirksamen Wiedereinzahlung der Vorauszahlung durch die Kommission (falls diese innerhalb der unter Ziffer (4) angegebenen Gültigkeitsdauer der Garantie erfolgt) oder spätestens nach Ablauf der unter Ziffer (4) angegebenen Gültigkeitsdauer schickt die Kommission das vorliegende Originalexemplar des Garantieschreibens per Einschreiben - mit Kopie an den Begünstigten - an das Finanzinstitut zurück.
7. Diese Garantie und ihre Rechtsfolgen unterliegen ausschließlich dem auf den Vertrag anwendbaren Recht. Für alle Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und dem Finanzinstitut, die diese Garantie oder die in ihrem Rahmen erfolgten Zahlungen betreffen, gilt das in dem Vertrag angegebene Recht.

Geschehen zu (Ort) am (Datum)

(Name und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters des Finanzinstituts) (offizieller Stempel des Finanzinstituts)